

Wien, am 22. Mai 2003

**Stellungnahme der Christoffel-Blindenmission für das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit geändert wird
(GZ 1055.18/0005e-I.2/2003)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine von der Weltgesundheitsbehörde anerkannte Fachorganisation. Sie hilft augenkranken, blinden und anders behinderten Menschen in Armutsgebieten der Welt ohne Ansehen von Nation, Ethnie, Geschlecht oder Religion durch Vorbeugung, medizinische Behandlung, Rehabilitation und Bildung. CBM Österreich wurde am 15. November 1988 als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien gegründet und unterstützt im Jahr 2003 weltweit 85 Projekte.

Die Christoffel-Blindenmission unterstützt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit zum o. a. Gesetzesentwurf. Entsprechend unserem Mandat erlauben wir uns, besonders auf folgende notwendige Änderungen im Gesetzesentwurf hinzuweisen:

1. Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und Integration des Themas Behinderung als Querschnittsthema

Die Christoffel-Blindenmission fordert anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema (analog zu Gender und Umwelt) in allen Entwicklungsprogrammen und die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen als wichtige Zielgruppe der Projektzusammenarbeit in den Zielländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Konkret schlagen wir folgende Ergänzung zum Gesetzestext vor:

§ 1 (4)

Neu: **Punkt 4. Die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen bzw. von Menschen, die von Behinderungen bedroht sind.**

2. Politischer Auftrag an die neu zu schaffende Agentur, Initiativen von NGOs im Rahmen eines eigenen, transparenten NGO-Förderbereiches zu fördern.

Konkret schlagen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Gesetzestext vor, um der besonderen Bedeutung von gemeinnützigen Organisationen, die in der österreichischen Zivil- und Bürgergesellschaft verankert sind, gerecht zu werden:

§ 3 (3)

Neu: Gemeinnützige Entwicklungsorganisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört.

§ 5 (3)

Änderung: Förderungen auf Eigeninitiative von gemeinnützigen Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 (3) haben in Einklang mit den Zielen und Prinzipien des § 1 (3) und (4) zu stehen. Als Förderungswerber kommen nur Organisationen im Sinne des § 3 (3) in Betracht.

§ 8 (1)

Neu: Punkt 6. Förderung von Vorhaben gemeinnütziger Entwicklungsorganisationen im Rahmen eines einzurichtenden Budgetbereichs.

§ 23

Änderung Dreijahresprogramm: Das Programm hat alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes (§ 2 Abs. 1), die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sowie die dafür jeweils erforderliche Finanzierung anzuführen, wobei die für die Förderung von gemeinnützigen Entwicklungsorganisationen (§ 5 Abs. 1) vorgesehenen Mittel gesondert anzuführen sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Rupert Roniger
Geschäftsführer

DI Judith Galla
Projektarbeit